



DIE LINKE.
Fraktion in der
Hamburgischen Bürgerschaft

**EIN
FESTIVAL
DER DEMOKRATIE**

Impressum

Fraktion DIE LINKE in der
Hamburgischen Bürgerschaft
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg
Telefon: 040 – 42831 2250

info@linksfraktion.hamburg.de
www.linksfraktion-hamburg.de

Vi.S.d.P.: Heike Sudmann, Parlamentarische Geschäftsführerin Fraktion DIE LINKE

Autor_innen: Ingo Böttcher, Nathalie Meyer, Florian Riechey, Christiane Schneider

Fotos: Hinrich Schultze (Titel: Fischmarkt während der „Welcome to Hell“-Demonstration am 6.7.2017,
Seite 8/9: Polizeiübergriffe im Park Fiction, 7.7.2017) | Thomas Lohnes/Getty Images (S. 16/17: Barrikaden am
Schulterblatt, 7.7.2017) | Markus Scholz/dpa (Seite 32/33: Polizeieinsatz am Neuen Pferdemarkt, 7.7.2018) |
Karin Desmarowitz (Seite 43: Parlamentarische Beobachter_innen der Fraktion DIE LINKE, Hafensstraße, 6.7.2018)

Gestaltung: www.karindesmarowitz.de

Druck: www.resetstpauli.de

Inhalt

5

Vorwort

11

**Polizeilicher Notstand vs. Festival der Demokratie – Auseinandersetzung
um die Demonstrationsverbotszone und die Camp-Verbote**

Die Protestereignisse

19

4. Juli 2017 – Das hedonistische Massencornern

20

6. Juli 2017 – Die „Welcome to Hell“-Demonstration

23

7. Juli 2017 – Die Ereignisse am Rondenbarg

25

7. Juli 2017 – Die Nacht im Schanzenviertel

28

8. Juli 2017 – Die Großdemonstration „Grenzenlose Solidarität“

30

Feindbilder: Die rechtswidrige Jagd auf „Italiener“

Eskalationen – Ausgewählte Aspekte behördlichen (Fehl-)Verhaltens

35

Who wachtes the watchers? Die Rolle des Verfassungsschutzes

37

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf:
Die Aufarbeitung der Polizeigewalt beim G20-Gipfel

38

Dein verummter Freund und Helfer aus dem „Black Block“:
Die Aufgaben verdeckter Polizeikräfte

40

Legal, illegal, schießegal! Der rechtswidrige Einsatz von „Mehrzweckpistolen“

41

WIR! KRIEGEN! EUCH! ALLE! Ermittlungsmethoden der SoKo „Schwarzer Block“

44

Quellenverzeichnis

Vorwort

Mit dieser Broschüre legen wir Rechenschaft über unsere Arbeit im Sonderausschuss „Gewalttätige Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg“ ab. Die Hamburgische Bürgerschaft hatte diesen Ausschuss unmittelbar nach dem Gipfel im Juli 2017 eingesetzt; im September 2018 hat er seine Arbeit beendet.¹

Die Ausgangssituation war schwierig: Die erheblichen Einschränkungen und Belastungen, die der Gipfel für die Stadtgesellschaft – insbesondere für die Bewohner_innen der Innenstadt – mit sich gebracht hatte, der faktische Ausnahmezustand über eine Woche lang, die Erfahrungen einer repressiven polizeilichen Einsatzstrategie gegen die Proteste und die Gewalteskalationen, das alles hatte nachhaltige Spuren hinterlassen. Die Stadtgesellschaft war tief gespalten.

Der Senat, insbesondere der damalige Bürgermeister Olaf Scholz, der den Gipfel nach Hamburg geholt und ein ebenso arrogantes wie verantwortungsloses „Sicherheitsversprechen“ abgegeben hatte, versuchte nach dem Gipfeldesaster einen Befreiungsschlag, indem er die eigene Verantwortung bestritt, jede Kritik an den Sicherheitsbehörden diskreditierte und den Zorn in vollem Umfang auf all die zu lenken versuchte, die die Proteste getragen hatten. Damit setzte er konsequent eine Politik fort, die schon weit im Vorfeld von G20 große Teile des Protestes stigmatisiert hat-

te. Diese Absicht jedenfalls bestimmte den Tenor der Bürgerschaftssitzung am 12. Juli 2017 und schlug sich auch in dem einseitigen Titel des Sonderausschusses nieder.

Gegen diese Absicht haben wir im Ausschuss und mit zahlreichen Kleinen und einer Großen Anfrage zunächst vor allem Tatsachen aufzuklären versucht, die in den einseitigen öffentlichen Erklärungen und Behauptungen aus Senat und Polizei untergingen oder den Erzählungen „angepasst“ wurden. Dabei haben wir in den Mittelpunkt unserer Arbeit die Aufklärung staatlichen Handelns gestellt: die Eskalation fördernde Einsatzstrategie, die Missachtung und Verletzung von Grundrechten und mutmaßlich rechtswidriges Handeln.

Unsere Arbeit war immer wieder dem Vorwurf der Einseitigkeit ausgesetzt. Selbstverständlich sind wir parteilich. Die LINKE hat die Proteste gegen den G20-Gipfel aktiv unterstützt, in den Vorbereitungen, auf der Straße und in der Bürgerschaft. Sie hat sich für gewaltfreien Protest eingesetzt und ihn mit organisiert. Aber sie hat sich geweigert, den Forderungen des Senats nachzugeben und Menschen und Gruppen aus Veranstaltungen „auszuschließen“, denen der Verfassungsschutz das Etikett „linksextremistisch“ anheftete. Als Fraktion waren und sind wir Ansprechpartner_innen für all die Menschen, deren Erfahrungen den in der Öffentlichkeit

dominierenden „Erzählungen“ widersprechen, die in ihren Grundrechten verletzt wurden, Polizeigewalt erfahren haben, in der Gefangenessammelstelle gedemütigt wurden ...

Die Einsatzstrategie und das polizeiliche Agieren allein erklären die Eskalation der Konflikte natürlich nicht und vor allem nicht die teilweise entgrenzte Gewalt (Stichworte vor allem Elbchaussee und Schanzenviertel) auf Seiten des Protestes. Natürlich war die Gemengelage sehr viel komplexer.² Doch ist für uns von zentraler Bedeutung, dass das staatliche Gewaltmonopol an Voraussetzungen gebunden ist, nicht zuletzt an die Voraussetzung der rechtsstaatlichen Bindung und der institutionalisierten Kontrolle. Die Lockerung dieser Bindung, die wir bei G20 teilweise erfahren haben, hat für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit schwerwiegende Folgen. Deshalb nehmen wir als Teil der Legislative unsere Aufgabe der Kontrolle ernst. Und: Während Hunderte von Verfahren gegen Teilnehmer_innen an Protesten bzw. der Beteiligung an gewaltsamen Aktionen und Auseinandersetzungen Verdächtige laufen und zahlreich teilweise sehr harte Urteile bereits verhängt wurden, hat bis heute niemand Verantwortung für die desaströse Entscheidung, den Gipfel in Hamburg durchzuführen, oder für den fragwürdigen Gebrauch des staatlichen Gewaltmonopols übernommen.

Unabhängig davon halten wir es für notwendig, innerhalb der gesellschaftlichen Linken die Diskussion über

Protest und Gewalt, über die Ursachen, Begründungen und Folgen von Gewalt in den politischen Konflikten der modernen Gesellschaft kritisch zu führen.

Unser Resümee

Der Aufklärung im Sonderausschuss waren enge Grenzen gesetzt, nicht nur weil die politischen Interessen der beteiligten Fraktionen weit auseinandergingen. Der Umstand, dass statt eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit verbrieften Rechten und einem Arbeitsstab – wie von uns gefordert – nur ein zahnloser Sonderausschuss eingerichtet wurde, schränkte die Möglichkeiten der Aufklärung von vornherein ein. Zudem litt die Aufklärung unter der fast ungebrochenen Dominanz der Innenbehörde, die sich als Konfliktpartei die Deutungshoheit über das Geschehen weitgehend sicherte: Sie hatte die Hoheit über die Informationen, die der Ausschuss erhielt, und enthielt uns trotz unserer Proteste zahlreiche Dokumente und z.B. sämtliche Videos vor. In den Ausschusssitzungen erhielt die Behörde jeden beanspruchten Raum, den sie zu ausgiebiger Darlegung ihrer Sicht nutzte, während die Abgeordneten im Wesentlichen auf Fragen und Nachbohren reduziert waren.

Wirklich aufgeklärt und verarbeitet wurde deshalb wenig. Oft konnten wir jedoch die Behauptungen und Darstellungen der Innenbehörde, wenn auch nicht beweiskräftig widerlegen, so doch begründet in Frage stel-

len. Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Behörde leisteten die von uns benannten Sachverständigen wichtige Beiträge: Dr. Christian Ernst von der Bucerius Law School³, der Kölner Polizeidirektor a.D. Udo Behrendes⁴, der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adams, der eine schriftliche Stellungnahme zur Problematik Gefangenessammelstelle schickte⁵, sowie die langjährige Demonstrationsbeobachterin und Mitarbeiterin des Komitees für Grundrechte und Demokratie Elke Stevens⁶.

Als großes Problem erwies sich die über weite Strecken eklatante Unfähigkeit der Polizei, eigene Fehler zu reflektieren. Zwar ist positiv zu verzeichnen, dass sich Innenbehörde und Polizei nicht mehr länger gegen die Einführung der individuellen Kennzeichnungspflicht auch in geschlossenen Einheiten sperren. Doch insgesamt war nicht zu erkennen, dass die polizeiliche Einsatzphilosophie, die große Bedeutung, die das Feindbild „Links“ darin einnimmt, der eigene Anteil an der Eskalation, die Grundrechtsverletzungen und die neue, paramilitärische Einsatzqualität selbstkritisch verarbeitet werden. Die durch den G20-Einsatz vorangetriebene Militarisierung des Protest-Policings aufzuhalten, wird eine der großen Aufgaben der nächsten Jahre.

*Christiane Schneider,
Obfrau für die Fraktion DIE LINKE im Sonderausschuss*



Polizeilicher Notstand vs. Festival der Demokratie – Auseinandersetzung um die Demonstrationsverbotszone und die Camp-Verbote

Senatsvertreter_innen wurden in den Diskussionen im Vorfeld des G20-Gipfels in Hamburg nicht müde zu betonen, wie wichtig und auch erwünscht zivilgesellschaftlicher Protest wäre. Noch im Mai 2017 klang dies bei Innensenator Andy Grote so: *„Es ist eine Chance, dass die Regierungschefs mit einem autokratischen, populistischen Background mitkriegen, wie eine lebendige demokratische Gesellschaft funktioniert und wie intensiv auch die Auseinandersetzung ist. Eigentlich muss das ein Stück der Hamburger Gipfelkultur sein.“* Und: *„Im Prinzip ist das ein Festival der Demokratie.“*⁷

Was dann aber geschah, ist mit diesen Aussagen, die sämtliche Senatsvertreter_innen in ähnlicher Form im Vorfeld des Gipfels wie eine Monstranz vor sich hertrugen, nur schwerlich in Einklang zu bringen: Eine 38 km² umfassende Demonstrationszone wurde beschlossen und der Versuch unternommen, durch Camp-Verbote die anreisenden Gipfelgegner_innen zu verunsichern, zu kriminalisieren und von einer Anreise abzuschrecken. Dies waren wohl die eindrücklichsten Vorfeldmaßnahmen, deren Geist auch die Tage rund um den Gipfel bestimmen sollte.

Um es vorwegzunehmen: Es darf bezweifelt werden, dass durch diese Maßnahmen autokratischen Regierungschef_innen gezeigt werden konnte, wie eine „lebendige demokratische Gesellschaft funktioniert“. Es dürfte eher deutlich geworden sein, dass auch eine sich selbst als liberal begreifende Demokratie einen Griff in

den Besteckkasten des Polizeistaates nicht scheut, wenn es um die Verhinderung unliebsamer Proteste geht. Insofern ist der G20-Gipfel auf unrühmliche Weise tatsächlich „ein Schaufenster moderner Polizeiarbeit“⁸ geworden, wie Andy Grote im Mai 2017 prognostizierte, jedenfalls wenn umfassende Verbote und Grundrechtseinschränkungen moderne Polizeiarbeit darstellen sollen.

Die Demonstrationsverbotszone a.k.a. Allgemeinverfügung:

Eine derart umfassende Demonstrationsverbotszone umzusetzen, war nur mit Hilfe einer sogenannten Allgemeinverfügung möglich. Da diese auf ein vollständiges Verbot auch von friedlich verlaufenden Versammlungen im räumlichen Geltungsbereich gerichtet war, wäre sie nur rechtmäßig, wenn die Innenbehörde bei Erlass der Verfügung zulässigerweise vom Vorliegen der Voraussetzungen des polizeilichen Notstands ausgehen durfte.

Polizeilicher Notstand ist in Deutschland der Begriff für eine Einsatzlage, in der eine „gegenwärtige erhebliche Gefahr für wichtige Rechtsgüter“ vorliegt und gleichzeitig die Polizei zu wenig eigene Mittel (Einsatzkräfte) zur Verfügung hat, so dass ihr „allgemeiner Auftrag“, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, „ernsthaft gefährdet“ ist. Das Verwaltungsgericht Hamburg machte in einer ersten Entscheidung deutlich, dass insbesondere auch sogenannte „Nichtstörer“ – also Personen, von denen

eigentlich gar keine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne ausgeht – in großer Zahl Adressat_innen der Verfügung wären, und hielt die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstandes im Ergebnis nicht für hinreichend dargelegt.⁹ Erst nachdem die Innenbehörde immer dramatischer vorgetragen hatte, welche erheblichen Gefahren drohten und dass die Polizei diese nicht werde bewältigen können, schwenkte das OVG auf die Linie der Polizei um, bejahte einen polizeilichen Notstand und machte den Weg für ein umfassendes Versammlungsverbot frei.

Im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates, für den das Versammlungsrecht und die Meinungsfreiheit konstituierend sind, ist ein derartiges Vorgehen zweifellos hoch problematisch, auch wenn Gerichte dieses im Ergebnis als rechtmäßig bestätigen. Es steht den Behörden in einem Rechtsstaat schlecht zu Gesicht, wenn sie mit ihren Entscheidungen die Grenzen des gerade noch verfassungsgemäßen Verhaltens ständig austesten und auch bereit sind, darüber hinauszugehen. Dies beschädigt aus unserer Sicht den Rechtsstaat. Es ist gerade die Aufgabe sämtlicher Träger hoheitlicher Gewalt, sich schützend vor die Grundrechte, hier das Versammlungsrecht, zu stellen und deren Gewährleistung zu garantieren.

Die Grundrechtsproblematik und der Widerspruch zu den eigenen Bekundungen waren der federführenden Innenbehörde selbstverständlich bewusst. Auch in der Regierungskoalition wurde heftig um diese Frage gerungen.

Im Rahmen des Sonderausschusses stellte dann selbst der Bürgerschaftsabgeordnete Daniel Oetzel (FDP) im Februar 2018 zutreffend fest: *„Deshalb, ich meine, Sie haben mehrfach auch ausgeführt und auch die anderen Senatsvertreter, dass Sie in den einstweiligen Rechtsverfahren Recht bekommen haben. Und das mag ja auch sein, dass Sie korrekte Verfahren gewählt haben, das heißt aber noch lange nicht, dass Sie Ihrem eigenen Anspruch gerecht werden konnten, den kleinstmöglichen Eingriff realisiert zu haben.“*¹⁰

Auch wenn Gerichte die Allgemeinverfügung als rechtmäßig betrachten, bleibt sie bis heute unter Jurist_innen heftig umstritten. Beispielhaft für eine Gegenposition steht die Expertise des Sachverständigen Dr. Christian Ernst, der vor dem Sonderausschuss folgende Einschätzung abgab: *„Soweit die Allgemeinverfügung Nichtstörer betrifft, sehe ich die Möglichkeit, dass die Allgemeinverfügung rechtswidrig ist, weil der eigentliche Zweck der Allgemeinverfügung, nämlich die Ortsverlagerung von Demonstrationen, in dieser Pauschalität nicht durch die Begründung, man habe nicht genügend Einsatzkräfte, gedeckt ist.“*¹¹

Vor dem Hintergrund, dass bei Erlass der Allgemeinverfügung gar nicht bekannt war, um was für Versammlungen es sich handelt, wer da kommt, wo die stattfinden und wie viele Personen das sein sollen, erklärte er weiter, dass es sich diesbezüglich um einen rechtswidrigen Ermessensausfall handeln könnte, der von den Gerichten im Übri-

gen nicht problematisiert worden sei. Nach seiner Ansicht lasse *„es auch Rückschlüsse zu, was vielleicht die Intention oder was die Motive sind beim Erlass der Allgemeinverfügung, weil man sich fragen kann, wenn man zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung davon ausgeht, sowieso jede zukünftige Versammlung, ohne zu wissen, was für Versammlungen das sind, die verbieten zu müssen, was hat man dann, was war die Motivlage bei der Allgemeinverfügung.“*¹²

Aus unserer Sicht ging es der Innenbehörde ersichtlich nicht darum, größtmögliche Gewähr für die Sicherstellung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu leisten, sondern darum, der Polizei möglichst freie Hand für die Bewältigung von Versammlungslagen zu geben, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit gehabt hätten, Grundrechtsschutz einzufordern. Wie die Innenbehörde dennoch bis heute die Behauptung aufrechterhalten kann, dass im Rahmen der G20-Proteste das höchste Maß an Versammlungsfreundlichkeit Anwendung fand, bleibt auch nach den Beratungen des Sonderausschusses das Geheimnis der Behörde.

Camp-Verbote

Flankiert wurde dieses rechtsstaatlich mehr als bedenkliche Vorgehen durch den Versuch, mittels Camp-Verboten den aus Deutschland und Europa angereisten Gipfelgegner_innen Übernachtungsmöglichkeiten und Infrastruktur

zu nehmen, um die Proteste auf diese Weise klein zu halten. Insbesondere die Durchsetzung der Verbote sowie der Umgang mit gerichtlichen Entscheidungen erwiesen sich als fragwürdig und zum Teil evident rechtswidrig. Die Camp-Verbote bzw. das Verbot von Schlafzelten und die Umsetzung dieser Verbote haben früh und nachdrücklich vor Augen geführt, welche Art von Polizeistrategie den Gipfel beherrschen würde.

Bereits am 15. März 2016 – also über 15 Monate vor dem Gipfel – erklärte der Gesamteinsatzleiter der Polizei, Hartmut Dudde, dass es aus polizeilicher Sicht keine Camps geben werde.¹³ Diese Haltung war offenkundig Konsens in der Innenbehörde. Aber auch andere Behörden (zum Beispiel die Bezirksämter) wurden hier auf Kurs gebracht, um diese Entscheidung mit aller Macht durchzusetzen, im Zweifel auch gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s.u.).¹⁴

Begründet wurden die Verbote vor allem mit einer vermeintlichen Gefährlichkeit der Anmelder_innen und Teilnehmer_innen der Camps. Offenkundig war jedoch das Ziel, missliebigen Protest zu verhindern und zu delegitimieren. So erklärte Andy Grote in der Sitzung des Sonderausschusses vom 8. Februar 2018: *„Wenn wir eine Situation hätten, in der meinetwegen auf einer geeigneten, am besten privaten Fläche sich die Nordkirche und der DGB verabreden würden und sagen, hier machen wir ein gemeinsames Camp, wir laden alle friedlichen*

Versammlungsteilnehmer hier ein, wir sorgen in enger Kooperation mit der Polizei dafür, dass hier auch den Sicherheitserwägungen Rechnung getragen wird, dann wäre das selbstverständlich eine völlig andere Situation. So war es aber nicht. Die Anmelder der konkreten Camps, die wir hatten, sind von sich aus ganz bewusst und sehr früh in eine Konfrontation hineingegangen und waren sehr stark darauf orientiert, ganz genau das durchzusetzen, was sie sich vorgenommen haben.“¹⁵

Die Prognosen hinsichtlich angeblich von den Camps ausgehender Gefahren erschienen schon damals faden-scheinig und erwiesen sich in Nachhinein auch als unzu-treffend. Dies wird vor dem Hintergrund der Ausschrei-tungen in der Elbchaussee besonders deutlich. Zunächst ließ die Innenbehörde nichts unversucht, um die dortigen Ereignisse mit den Camps in Verbindung zu bringen, und stellte die Behauptung auf, dass die dort auftretende Gruppierung aus dem Camp am Volkspark heraus agiert und dieses als Rückzugsraum genutzt habe. Hiervon ist letztendlich nichts übriggeblieben. In der Sitzung vom 8. Februar 2018 musste Polizeipräsident Meyer bei der Fra-ge, wo die Gruppe denn nun hergekommen sei, einräu-men: *„Ich würde sagen, aus dem Boden gewachsen oder woher auch immer die kamen, jedenfalls nicht aus dem Camp.“¹⁶*

Um die Legende der Gefährlichkeit der Camps auf-rechtzuerhalten, musste auch immer wieder der Poli-

zeieinsatz am Rondenberg (siehe „Die Ereignisse am Rondenberg“) herhalten. Sachlich begründet ist dies si-cherlich nicht. Es wurde aber nicht nur die vermeintliche Gefährlichkeit der Camps zur Begründung ihres Verbo-tes ins Feld geführt. Die Behörde stellte sich zudem auf den Standpunkt, dass die Camps keine Versammlungen seien und daher nicht nach dem Versammlungsrecht zu beurteilen wären, sondern eine Sondernutzung des öf-fentlichen Raums darstellten, für die eine Erlaubnis be-antragt werden müsse. Eine solche Erlaubnis könne aber nicht erteilt werden, weil unter anderem der Schutz der Grünanlagen dem entgegenstehe.

Nach einer fachgerichtlichen Auseinandersetzung über mehrere Instanzen beschloss das Bundesverfas-sungsgericht (BVerfG) am 28. Juni 2017¹⁷ im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entgegen der Auffassung der Innenbehörde, dass das Camp vorsorglich nach den Regeln des Versammlungsrechts zu behandeln ist.

Hierzu erläuterte Dr. Christian Ernst in der Sonder-ausschuss-Sitzung vom 8. Februar 2018: *„[...] und zwar das Protestcamp, wie es vom Antragsteller geplant ist, nicht irgendein Protestcamp, auf das man sich vielleicht geeinigt hat, sondern so, wie der Plan des Antragstel-lers war, und der umfasste eben auch Schlafzelte“.* Und weiter: *„Ich bin mir sehr unsicher, ob der Schutz des Rasens ein tauglicher Grund ist, um die Versammlungs-freiheit insofern einzuschränken.“¹⁸*

Dennoch verfügte die Behörde ein weiteres Verbot des Aufbaus von Schlafzelten, so dass erneut das Ver-waltungsgericht Hamburg¹⁹ entscheiden musste. Dieses erlaubte unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG dem Anmelder vorläufig den Aufbau auch von Schlaf-zelten. In diesem Verfahren trug der Anmelder aufgrund seiner Vorerfahrung mit der Versammlungsbehörde vor: *„Die Antragsgegnerin²⁰ werde zweifellos auch ohne entsprechende Verfügung den Aufbau des Camps mit-tels unmittelbaren Zwangs verhindern.“²¹*

Das Gericht hielt es indes nicht für wahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin *„in Ansehung des hiesigen Beschlusses dennoch faktische Verhinderungsmaßnah-men ergreifen wird“.²²*

Es kam jedoch genau so, wie der Antragsteller be-fürchtet hatte. Die Innenbehörde ignorierte den Be-schluss, verhinderte (ohne wirksame Verfügung) erneut das Aufstellen von Schlafzelten und setzte hierfür unmit-telbaren Zwang ein. Nach Expertise von Dr. Ernst dürfte dieses Vorgehen jedenfalls bis 18:45 Uhr am 2. Juli 2017, als eine weitere Verbotungsverfügung erging, rechtswidrig gewesen sein.²³ Auch der Rechtsanwalt der Anmelder des Protestcamps sprach in diesem Zusammenhang von einem *„Putsch der Polizei gegen die Justiz“.²⁴*

Es mussten wieder die Gerichte bemüht werden, mit dem Ergebnis, dass die nunmehr dritte Verbotsver-

fügung bezüglich des Camps in Entenwerder und die diese stützende (überraschende) Entscheidung des Ver-waltungsgerichts Hamburg vom 3. Juli 2017 durch das Oberverwaltungsgericht am 5. Juli 2017²⁵ (nicht ganz so überraschend) verworfen wurde, so dass nun endgültig feststand, dass Schlafzelte in einem gewissen Umfang erlaubt sind.

Die Anmelder sahen sich aufgrund des nun unmittel-bar bevorstehenden Gipfels jedoch nicht mehr in der Lage, in der Kürze der Zeit das Camp aufzubauen, und nahmen Abstand von dem Vorhaben. Zwar sind andern-orts noch (kleine) Camps errichtet worden, dennoch ist die Verhinderungsstrategie der Innenbehörde bezüglich der Camps in weiten Teilen aufgegangen.

Trotz aller Diffamierungen und Spaltungsversuche hat sich die Hamburger Zivilgesellschaft jedoch nicht beein-drucken lassen und ein deutliches Zeichen gegen die versammlungsfeindlichen Bestrebungen der Innenbe-hörde gesetzt. So haben Kirchen, Theater, Vereine und viele Privatpersonen Übernachtungsmöglichkeiten für Teilnehmer_innen an den Protestveranstaltungen an-geboten. Diese gelebte Solidarität ist das Positive, das viele aus diesen unsäglichen Vorgängen in Erinnerung behalten werden.



Die Protestereignisse

4. Juli 2017 – Das hedonistische Massencornern

Die rabiante Räumung des Neuen Pferdemarkts beim hedonistischen Massencornern am Abend des 4. Juli machte deutlich, was unter der „niedrigen Einschreitschwelle“ zu verstehen war, die der Rahmenbefehl der Polizei zum G20-Gipfel festgelegt hatte. Dort hatten sich um die tausend Menschen zusammengefunden, um den öffentlichen Raum mit Essen, Trinken, Musik und Diskussionen zu nutzen und damit zu **„zeigen, dass wir hier leben, wohnen und arbeiten und den G20-Gipfel und den mit ihm verbundenen Ausnahmezustand ablehnen“**.²⁶ Spätestens mit dem Erscheinen von Wasserwerfern an den Zufahrten der Kreuzung gegen 22 Uhr war der Kfz-Verkehr blockiert, und Teile der Veranstaltung verlagerten sich auf die Straße.

Ein Verständnis für die Aktionsform des politischen Cornerns wollte sich bei Einsatzleiter Joachim Ferk auch ein Jahr nach dem Gipfel nicht einstellen: **„Aufgabe und Ziel musste es sein, die Fahrbahn frei zu bekommen“**, beschrieb er im Sonderausschuss den polizeilichen Reflex.²⁷ Durch die Brille dieser starren Dienstauffassung wurden die Protestierenden auf dem Neuen Pferdemarkt zu bloßen Störer_innen, die die Polizei mit Hilfe von „Mehrzweck-Einsatzstock“ und Wasserwerfern in mehreren Durchgängen zunehmend robust von der Kreuzung räumte. Die Maßnahme folgte für Ferk nicht zuletzt polizeipädagogischen Erwägungen: **„Und hier hatten wir den Punkt, wenn ich etwas ankündige, das kennen wir auch aus der Erziehung, [...] dann muss ich**

das auch irgendwann durchsetzen. [...] wenn wir mit Publikum zu tun haben, das nicht erfahren ist, dann besteht immer die Gefahr, dass sie glauben, die meinen das nicht ernst.“²⁸ In der Tat trugen die polizeilichen Bemühungen, die Lage unter Kontrolle zu bringen, viel zum Unterhaltungsprogramm des Massencornerns bei. Zugleich erlebten die Menschen den Einsatz jedoch als chaotisch und willkürlich, die Polizeikräfte als reizbar und übereifrig. Die Eskalationsspirale, die die Polizei auf Entenwerder in Gang gesetzt hatte, erhielt neuen Schwung.

6. Juli 2017 – Die „Welcome to Hell“-Demonstration

Die Zerschlagung der „Welcome to Hell“-Demonstration am Abend des Donnerstag, 6. Juli 2017, durch Einsatzkräfte der Polizei war die entscheidende Weichenstellung für das weitere Geschehen am G20-Wochenende. Die Eskalation am Hafенrand machte deutlich, dass radikaler Protest mit härtester Konfrontation durch die Polizei zu rechnen haben würde. Der massive Einsatz gegen die aufgestoppte Demonstration wurde von den Teilnehmer_innen als unbegründet und schockierend brutal erlebt, auch in der Öffentlichkeit und bei vielen Medien stieß das Vorgehen der Polizei auf Irritation und Ablehnung.

Schon die Vorzeichen zur Demonstration standen nicht gut: Obwohl die Innenbehörde und der Verfassungsschutz öffentlich immer wieder die (vermeintliche) Gewalttätigkeit der Versammlung beschworen, wurden für die Demonstration keinerlei Auflagen erlassen; die Abschlusskundgebung sollte nahe der Messehallen stattfinden dürfen. Aufgrund dieses widersprüchlichen Verhaltens wurden Befürchtungen laut, dass die Polizei die Demonstration gar nicht erst loslaufen lassen würde.

Und tatsächlich bewahrheiteten sich diese Befürchtungen: Nach einer mehrstündigen Auftaktkundgebung auf dem Fischmarkt stoppte die Polizei die Demonstration sofort auf, als sie sich für den Abmarsch aufstellte. Zwischen 19:00 Uhr, dem Zeitpunkt des Aufstoppens der Demonstration, und 19:46 Uhr, dem Moment, in

dem Polizeikräfte den vorderen Teil einschlossen, liefen zwei Vorgänge parallel ab: Öffentlich teilte die Polizei mit, dass die Demonstration aufgrund der Vermummung in den vorderen Blöcken aufgehalten wurde und die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips einschreiten müsse. Die Demo-Leitung wirkte entsprechend auf die Teilnehmer_innen ein, Vermummungen abzulegen – und war damit erfolgreich. Selbst das Einsatzprotokoll dokumentiert dies (ab 19:17 Uhr). Erst im Anschluss teilte Einsatzleiter Joachim Ferck mit, dass es auch im hinteren Teil Vermummung gebe, woraufhin Teile der Versammlungsleitung zu diesem Bereich wollten, um auch dort auf die Entmummung hinzuwirken. Auf Seiten der polizeilichen Einsatzleitung lief die Entwicklung hingegen in eine andere Richtung: Bereits um 19:13 Uhr hatte Polizeiführer Hartmut Dudde seine Einsatzabschnittsleiter zur Prüfung aufgefordert, ob ihre Kräfte ausreichen würden, um die schwarzen Blöcke auf der Straße St. Pauli Fischmarkt vom hinteren Teil der Demonstration zu isolieren. Diese brachten daraufhin Einsatzkräfte seitlich des Aufmarsches in Position und meldeten um 19:24 Uhr ihre Bereitschaft für die Aktion. Um 19:46 Uhr trennte eine Hundertschaft der Bundespolizei den Teil der Demonstration, der bereits auf die Straße eingebogen war, von den Teilnehmer_innen, die noch auf dem Fischmarkt selbst standen. Wenig später wurde auch zwischen dem zweiten und dritten Lautsprecherwagen eine weitere Polizeikette eingezogen, und die Situation eskalierte.

Für die Polizei war die Vermummung ein willkommener – und erwartbarer – Anlass, die Demonstration zu stoppen und die Gelegenheit zur Trennung der schwarzen Blöcke vom Aufzug an dieser Stelle zu nutzen. Anders als von der Behörde im Sonderausschuss dargestellt, war dieses Vorgehen aber keineswegs alternativlos. Der Sachverständige Polizeidirektor a.D. Udo Berendes betonte im Sonderausschuss, dass das Vermummungsverbot aus verfassungsrechtlicher Sicht einen **„Rahmen für flexibles Handeln durchaus eröffnet“** und ein Einschreiten deswegen nicht zwingend geboten war.²⁹ Auch die Polizei Hamburg ist in der Vergangenheit bereits anders mit Vermummung auf Versammlungen umgegangen.³⁰ Zusätzliche Brisanz erhält die Begründung der Polizei durch die im Mai 2018 bekannt gewordene Tatsache, dass innerhalb der Demonstration eine unbekannte Zahl von polizeilichen Tatbeobachter_innen in Vermummung aktiv war (siehe dazu „Dein vermummter Freund und Helfer ...“). So trugen Polizist_innen in Zivil zumindest dazu bei, den Auslöser für den folgenden Einsatz zu schaffen.

Zweifelhaft bleibt zudem, was die polizeiliche Einsatzleitung überhaupt unter Vermummung verstanden hat. So meldet eine Polizeiquelle um 19:46 Uhr noch, dass im Aufzug etwa 200 Vermummte wären, andere Quellen meldeten andere Zahlen. Insgesamt seien zunächst sogar 3.000 vermummte Personen im Aufzug gewesen, so der Senat.³¹ Offensichtlich existiert bei der Polizei keine

einheitliche Definition von Vermummung. Es ist denkbar, dass bereits eine Sonnenbrille bei einer ansonsten schwarz gekleideten Person (fälschlicherweise³²) als Vermummung klassifiziert wird.

Dass das polizeiliche Vorgehen gegen die Versammlung zu diesem frühen Zeitpunkt und an diesem Ort kein Zufall war, lässt sich auch an den Aussagen zur Einsatzvorbereitung ablesen: Im Ausschuss erklärte die Polizeiführung, sie sei davon ausgegangen, dass es im Bereich Reeperbahn/Davidwache aus der Demonstration heraus zu einer „Machtprobe“ mit der Polizei kommen sollte.³³ Die Straße St. Pauli Fischmarkt mit der südlich angrenzenden Flutschutzmauer erschien aus polizeitaktischer Sicht die beste Stelle, um die Demonstration schon vorher unter Kontrolle zu bringen.³⁴

Nachdem die Polizeiketten in die Versammlung eingezogen waren, kam es zu einer erheblichen Eskalation. Die Polizei ging an mindestens vier Stellen unter massivem Einsatz von Schlagstöcken, Fäusten und Pfefferspray von der Nordseite der Straße gegen die dort festgesetzten Demonstrant_innen vor. Sie spaltete so den Zug jeweils vor und hinter den drei Lautsprecherwagen in diesem Bereich und drängte die Menschen südlich gegen die Flutschutzwand. Das Vorgehen wirkte sehr gewaltsam – ein starkes Indiz dafür, dass hier nicht nur eine Einkesselung, sondern eine Demonstration polizeilicher Härte vorbereitet und beabsichtigt war. Dafür spricht

auch, dass die Polizei auch gegen den hinteren Teil der Versammlung vorging. Dass es bei dieser extremen Bedrohung nicht zu einer Massenpanik kam, ist sicherlich vor allem dem Zusammenstehen der Demonstrant_innen und der Tatsache zu verdanken, dass es vielen gelang, sich auf die südlich angrenzende Flutschutzwand zu retten. Die Perspektive der Polizeiführung auf diese Situation offenbarte Joachim Ferk, Chef der Hamburger Bereitschaftspolizei, im Sonderausschuss: **„Das hatte alles an sich, aber nichts von einer Massenpanik, sondern da sind Straftäter geflohen, da bestand auch keine Gefahr, dass wir die in Lebensgefahr gebracht haben, sondern es ist ihnen leider gelungen, zu fliehen.“**³⁵ So wurden nicht nur sämtliche Demonstrant_innen auf der Straße – ob verummmt oder nicht – zu Straftäter_innen erklärt. Auch die Menschen auf der Flutschutzmauer und die „bunten“ Teilnehmer_innen, die bis dahin als unverdächtig galten, wurden in den Augen der Polizei von einem Moment auf den anderen zu Gewalttäter_innen oder deren Helfer_innen.³⁶ Entsprechend chaotisch und gefährlich verlief der weitere Einsatz, in dem Polizeikräfte aufgebrauchte und verängstigte Demonstrant_innen jeder Couleur kreuz und quer über Flutschutzmauer und Fischmarkt scheuchten.

In der Lagebeurteilung des Landeskriminalamtes vom 31. Mai 2017 findet sich ein hellsichtiger Absatz über die Bedeutung der „Welcome to Hell“-Demonstration: **„Der Verlauf des Aufzugs wird maßgeblichen Einfluss**

auf den Verlauf der an den Folgetagen stattfindenden Versammlungen haben. Dies ist z.B. abhängig vom Vorgehen der Polizei, der Anzahl der Verletzten auf Seiten der Demonstranten sowie der Anzahl und Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen.“ Die Polizeiführung hat mit dem Abend des 6. Juli die Weichen für das G20-Wochenende ganz bewusst auf Polarisierung und Eskalation gestellt.

7. Juli 2017 – Die Ereignisse am Rondenbarg

Die Geschehnisse am 7. Juli 2017 gegen 6:30 Uhr am Rondenbarg in Hamburg-Bahrenfeld sind aus mehreren Gründen zu einem Politikum geworden: etwa wegen der 14 teilweise schwer verletzten Personen; der 59 Festnahmen; des der Presse zugespielten Polizeivideos des Einsatzes, das die Darstellung der Polizei vom „massiven Bewurf“ erheblich erschütterte; des erbitterten Ringens um die Freilassung des 18-jährigen Italieners Fabio V. aus der Untersuchungshaft bis zum Bundesverfassungsgericht und schließlich seines geplatzten Strafprozesses.

Die Polizei war in ihrer Beurteilung der Geschehnisse am Rondenbarg von Anfang an entschieden und hielt selbst dann noch daran fest, als sie aufgrund der Veröffentlichung des Videos des Einsatzes in der Kritik stand. Demnach sei die Gruppe am Rondenbarg ein formierter, militanter, gefährlicher „schwarzer Block“ gewesen, der von vornherein nur auf Gewalt aus gewesen sei, auf seiner Route bereits Straftaten begangen habe und dann direkt und massiv Polizeikräfte angegriffen habe.

Und diese Beurteilung musste – offensichtlich um jeden Preis – aufrechterhalten werden. Bereits in der Innenausschusssitzung am 19. Juli 2017 wurden Bilder von einem Sammelsurium an Gegenständen präsentiert, die die Gefährlichkeit dieser Gruppe unterstreichen sollten.³⁷ Im Dezember wurden bundesweite Razzien bei Aktivist_innen vom Rondenbarg durchgeführt und medienwirksam in-

szeniert. Auch im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsfahndung wurden Aktivist_innen vom Rondenbarg präsentiert – obwohl die rechtliche Bewertung der Geschehnisse von Anfang an umstritten war.

Der polizeiliche Versuch, die Gruppe am Rondenbarg als einen „in seiner Gesamtheit gewalttätig handelnden Mob“³⁸ zu diskreditieren, fand seinen Höhepunkt in der wahrheitswidrigen Behauptung des Polizeipräsidenten Ralf-Martin Meyer, die Krawalle an der Elbchaussee seien vermutlich von denjenigen begangen worden, die am Rondenbarg vor der Polizei fliehen konnten.³⁹ Tatsächlich ergab sich aus dem polizeilichen Einsatzprotokoll, das auch Herr Meyer kannte, dass der Rest der Gruppe vom Rondenbarg noch um 7:01 Uhr dort gesehen wurde und in der kurzen verbleibenden Zeitspanne nicht bis zur Elbchaussee gelangen konnte. Zurückgenommen wurde diese Aussage erst, als DIE LINKE öffentlich machte, dass die Akten die Behauptung widerlegen.

Die Darstellung des „Mobs“ am Rondenbarg ist voller Widersprüche: Warum wurde die Gruppe am Rondenbarg nicht wie eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG behandelt, obwohl zahlreiche Stimmen aus Wissenschaft und Praxis sie als Versammlung eingeordnet und selbst polizeiliche Zeugen in einem Prozess ausgesagt haben, dass sie die Gruppe als Versammlung eingestuft hatten? Warum sprach die Polizei die Gruppe nicht an? Warum werden alle vor Ort anwesenden Personen kriminalisiert,

obwohl nur einige wenige tatsächlich Gegenstände geworfen haben? Warum wurde derart gewaltsam gegen eine überwiegend friedliche Gruppe vorgegangen?

Im Sonderausschuss konnten diese Fragen nicht geklärt werden; stattdessen hielt die Behörde stur an ihrer Darstellung fest. Auf den Hinweis, dass es Zeugenaussagen gibt, die die Bewertung als Versammlung unterstreichen, wurde nichts Substanzielles erwidert. Auf die Frage, warum angebliche Straftaten auf der Demoroute nicht in den Akten dokumentiert sind, wurde bloß erwidert, dazu gebe es Berichte in Ermittlungsakten (die dem Sonderausschuss nicht vorlagen) und die (dem Ausschuss vorliegende) Dokumentation sei eben ungenau.⁴⁰ Als Gesamteinsatzleiter Dudde die Gruppe als „Aufzug“ bezeichnete, grätschte Innensenator Grote schleunigst dazwischen und sorgte so dafür, dass Dudde betonte, dass er diesen Begriff nicht im versammlungsrechtlichen Sinne verwende.⁴¹ Nicht zuletzt bekräftigten die Behördenvertreter_innen die Legende des gewalttätigen „schwarzen Mobs“ auch dadurch, dass sie in der Sitzung des Sonderausschusses permanent von „Straftätern“ statt Beschuldigten sprachen, wie es durch die Unschuldsumutung geboten wäre. Auf unsere Intervention bekräftigte Andy Grote sogar: **„Wir halten diese Menschen für Straftäter.“**⁴²

Die Beurteilung der Polizei fügte sich dabei passgenau in die Gesamtdarstellung der Protestgeschehnisse durch

die Polizei ein: Denn den Umstand, dass sich – nach polizeilicher Darstellung – ein militanter, gewalttätiger Mob zur Begehung von Straftaten im Camp Vorhornweg gesammelt und von dort los gegangen sei, zog sie als Beleg ihrer These heran, die Camps hätten als Organisations- und Ausgangspunkt gewalttätiger Ausschreitungen fungiert. Als weiteren „Beleg“ betonte sie stetig, dass auch die „Führungsperson“ des Roten Aufbaus Hamburg unter den Verletzten am Rondenbarg war, die wiederum hinter der Organisation des Camps Vorhornweg stecke.⁴³ Zudem diene die penetrante Betonung der Gefährlichkeit dazu, die (durch die Veröffentlichung der Videos für alle sichtbare) Gewalttätigkeit des Polizeieinsatzes zu legitimieren und sich vor Kritik an dem Einsatz zu verwahren.

Auch auf der justiziellen Ebene hat die polizeiliche Legende des **„in seiner Gesamtheit gewalttätig handelnden Mobs“** Auswirkungen. Denn der Versuch der Staatsanwaltschaft, alle am Rondenbarg anwesenden Aktivist_innen unabhängig von ihrem individuellen Handeln als Bestandteil einer Gruppe wegen (schweren) Landfriedensbruchs zu belangen, könnte die Grenzen der Versammlungsstrafbarkeit verschieben und eine weitreichende Kriminalisierung von Demonstrierenden ermöglichen.

7. Juli 2017 – Die Nacht im Schanzenviertel

Wir können die Sicherheit garantieren. Die Polizei hat sich sehr gut vorbereitet. Rund 20.000 Polizisten werden für einen geregelten Ablauf des Gipfels sorgen“, hatte der damalige Bürgermeister Olaf Scholz kurz vor dem G20-Gipfel gesagt.⁴⁴

Am Abend des 7. Juli hatte die Polizei die Kontrolle über das Schanzenviertel über Stunden verloren. Der geregelte Ablauf der Feierlichkeiten in der Elbphilharmonie dagegen war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, ebenso die sichere Rückkehr der Staatsgäste in ihre Unterkünfte: Während SEKs das erste Haus am Schulterblatt stürmten und Polizeihundertschaften das Schanzenviertel mit einem robusten und teilweise sehr gewalttätigen Einsatz auch gegen Unbeteiligte und Presseleute zu räumen begannen, fuhren die Autokolonnen von Merkel, Putin und Trump von der Elbphilharmonie ab.

Natürlich gab der Verlauf der Ereignisse viel Anlass zu Fragen und Spekulationen. Über Stunden hatte sich in einem weitgehend polizeifreien Raum eine mit fortschreitender Zeit kaum noch kontrollierbare Dynamik der Gewalt entwickelt: Militante G20-Gegner_innen, Jugendliche aus den Vorstädten und „Partyvolk“ zündeten Barrikaden an, plünderten einige Geschäfte, richteten Zerstörungen an, versuchten vereinzelt, Feuer an Häuser oder sogar an eine Tankstelle zu legen und griffen in einigen Fällen auch Anwohner_innen an, die ihnen entgegentraten.

Mit dem Einsatzkonzept einer „niedrigen Eingriffsschwelle“ hatte die Polizeiführung vom ersten Protesttag an die Eskalation gesucht. Und ausgerechnet im Schanzenviertel ließ die Polizei Krawallen freien Lauf? Aus den Akten ist ersichtlich, dass die insgesamt 33 Hundertschaften rund ums Schanzenviertel die Anweisung hatten, nicht ins Schanzenviertel einzurücken, sondern sich nach jedem Vorrücken sofort zurückzuziehen. Dokumentiert ist auch, dass die Polizei Menschen ins Schanzenviertel trieb, teilweise unter Einsatz von Zwangsmitteln. Auch blieb der S-Bahnhof Sternschanze – anders als bei manchen Schanzenfesten – lange offen, bis 22:25 Uhr, so dass viele durch Liveübertragungen angelockte Personen ins Viertel gelangen konnten. Warum?

Diese Frage konnte die Polizeiführung noch einigermaßen plausibel beantworten: Sie sei zunächst davon ausgegangen, dass Gewalt vor allem im Zusammenhang mit der angekündigten Abenddemonstration im Bereich Reeperbahn/St. Pauli zu erwarten sei und habe sich entsprechend aufgestellt. Auch habe sie nach den Erfahrungen vom Morgen (Elbchausee/Altona) Raumschutzkräfte in weiten Bereichen der Innenstadt aufgestellt. Man habe zwar auch mit Randalen in der Schanze gerechnet, sich die massiven Gewaltausbrüche im „Szeneviertel“ jedoch nicht vorstellen können, wie die „Protagonisten der linken Hamburger Szene“ im Übrigen ja auch nicht. Deshalb habe man die Leute lieber im Schanzenviertel gesehen als in der Innenstadt. Polizeipräsident Meyer

beklagte, dass man den „richtigen Zeitpunkt“ für ein Eingreifen verpasst habe, und sprach von einem „Fiasco“ für die Polizei. Es scheint, dass die Polizei mit einer Situation, die sie nicht vorhergesehen hatte, total überfordert war. Auch so könnte sich erklären, dass sie keine Vorkehrungen getroffen hatte, das Gerüst am Schulterblatt 1 ausreichend zu sichern. Von diesem Gerüst, auf dem sich den ganzen Abend über viele Schaulustige aufhielten, wurden auch immer wieder Gegenstände auf die Straße geworfen.

Dann aber wird's schwieriger. Die Polizeiführung hat sich nach ihren Aussagen um 21:30 Uhr aufgrund der Entwicklung der Gewalt und der einsetzenden Plünderungen entschlossen, die Räumung des Schanzenviertels vorzubereiten. Dann wurden „Quellenberichte“ bekannt – von Aufklärern oder Tatbeobachtern, der Polizeipressesprecher nennt am 6. Oktober 2017 im NDR als einzige Quelle den Verfassungsschutz, also V-Leute! Jedenfalls sollte nach diesen „Quellenberichten“ das ganze Schanzenviertel zur Festung ausgebaut sein und Gewalttäter auf den Dächern entlang des Schulterblatts nur darauf warten, Molotow-Cocktails, Gehwegplatten und Eisenstangen auf einrückende Polizei zu werfen. Aber: Nichts davon wurde später sichergestellt, wie der Senat bereits im Oktober 2017 auf unsere Anfrage antwortete.⁴⁵ Befremdlich ist auch: Erst fünf Tage später führte die Polizei eine Tatortsicherung durch. Gerade weil „Quelleninformationen“ in ihrem sachlichen Gehalt nicht überprüfbar

sind, hätte es im Interesse der Polizei liegen müssen, Beweise sicherzustellen. Erst recht, weil die Behauptung der „Falle“ die zentrale Begründung für den SEK-Einsatz war. Laut Polizeiführung soll es Luftaufnahmen geben die beweisen, dass sich gewaltbereite Personen auf den Dächern nicht nur im Schulterblatt 1, sondern entlang des ganzen Schulterblatts befanden. Tatsächlich dürften die fünf über dem Schanzenviertel eingesetzten Polizeihubschrauber exzellente Aufnahmen gemacht haben. Vorgelegt wurden diese, vom verschwommenen Video vom Schulterblatt 1 abgesehen, trotz Anforderung nicht. Vertreter_innen des Stadtteilbeirats hatten die Behauptung von den Gewalttätern auf den Dächern in der öffentlichen Anhörung am 31. Mai 2017⁴⁶ stark bezweifelt. Einen Beweis für die behauptete Falle jedenfalls hat die Polizei im Sonderausschuss nicht erbracht.

Am Abend des 7. Juli 2017 aber machten die „Quelleninformationen“ die Runde und lösten die Weigerung mehrerer auswärtiger BFE-Einheiten aus, ins Schanzenviertel einzurücken. Harmut Dudde beschloss daraufhin, sein schwerstes Geschütz aufzufahren und Teilkraft der SEKs aus Hamburg, Bayern, Hessen, Sachsen und der österreichischen Cobra zu mobilisieren. Das war um 22:07 Uhr. Um 23:37 Uhr näherten sich die SEKs dem Haus Schulterblatt 1. Ein Polizeivideo zeigt schemenhaft, wie zuvor Gegenstände vom Dach geworfen werden, unter anderem ein Böller. Die Spezialeinsatzkräfte waren mit Sturmgewehren bewaffnet, der Schusswaf-

fengebrauch war freigegeben. Sie stürmten erst das Schulterblatt 1, dann weitere Häuser, schossen mindestens 15 Gummigeschosse ab (laut eigenen Angaben gezielt auf Dachkanten), rammten oder schossen Türen auf und setzten Ablenkungs-Pyrotechnik ein. Sie trieben Bewohner_innen aus ihren Wohnungen und bedrohten eine Gruppe von Demo-Sanitäter_innen, die Verletzte versorgte, mit auf ihren Körper gerichteten Schusswaffen. Auf dem Dach Schulterblatt 1 wurden 13 Personen festgenommen, die mangels Haftgründen Stunden später wieder freigelassen wurden.

Spezialeinsatzkräfte folgen einer paramilitärischen Logik; sie operieren zwar unterhalb eines militärischen Eskalationsniveaus, gehen aber härter vor als BFEs und mit wenig Rücksicht auf Verhältnismäßigkeit. Zu ihrem Konzept gehören Überwältigung und Niederschlagung, nicht Deeskalation. In der erfahrenen Qualität war der Einsatz militärisch bewaffneter Kräfte gegen Randalierer_innen, Schaulustige und Unbeteiligte in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 2017 neu.

Dass die letzten Wagenkolonnen die Elbphilharmonie zu dem Zeitpunkt verließen, als der Einsatz der SEKs begonnen hatte und die Leute nach und nach aus dem Schanzenviertel getrieben wurden, als also keine Gefahr mehr bestand, dass die Staatsgäste von Menschenmassen blockiert oder behindert werden würden, kann Zufall gewesen sein. Die eineinhalb Stunden zwischen

der Alarmierung der SEKs und ihrem Einsatzbeginn sprechen eher dafür, dass ihr Einsatz nicht von Anfang an geplant war, sondern erst organisiert werden musste. Doch am nächsten Abend kamen Spezialeinsatzkräfte am Rande des Schanzenviertels erneut zum Einsatz, mit dem Sturmgewehr im Anschlag, dieses Mal rein präventiv und zur Einschüchterung einer weitgehend entspannten Menschenmenge.

Im Sonderausschuss kündigte Olaf Scholz an, dass der Einsatz von Spezialeinsatzkräften bei Versammlungen zukünftig nicht ausgeschlossen werde: **„Das werden wir [...] sicherlich in Zukunft bei Situationen, wo wir das für möglich halten, machen müssen, und das wird die Polizei aus dieser Situation schließen.“**⁴⁷ Auch Innensenator Grote kündigte auf seine verdruckte Art weitere Aufrüstung an: **„Es gehört dann natürlich auch dazu, dass wir in Situationen, wo wir auf eine unerwartete Intensität von Widerstand treffen [...], dass wir uns dann selbst anders aufstellen mit den Kräften, die dort unmittelbar am Geschehen dran sind und uns dort die Fähigkeiten, die wir jetzt von außen erst hineinholen mussten über die Spezialkräfte, dass man die dann von vornherein vor Ort hat.“**⁴⁸

8. Juli 2017 – Die Großdemonstration „Grenzenlose Solidarität statt G20“

Mehr als 76.000 Menschen versammelten sich am 8. Juli zu einer beeindruckenden Abschlussdemonstration, zu der zahlreiche Organisationen aufgerufen hatten.

Dass die Demonstration so groß werden würde, war zuletzt fast nicht mehr zu erwarten gewesen. Zum einen ließen sich wahrscheinlich nicht wenige Menschen von den Ereignissen des Vorabends abschrecken. Zum anderen hatte die Innenbehörde im Vorfeld nichts unversucht gelassen, Menschen von der Teilnahme abzuhalten. So war Innensenator Andy Grote nicht müde geworden, vor dieser Demonstration zu „warnen“ und ihren unfriedlichen Ablauf geradezu herbeizureden: Man solle sich **„vorher genau über den Charakter der einzelnen Veranstaltungen informieren. Vor allem wenn man zusammen mit Kindern demonstrieren möchte. Bei der Großdemonstration am 8. Juli [...] können wir derzeit nicht davon ausgehen, dass sie friedlich bleibt“**, hatte er in der „Szene“ (29.5.) behauptet. Erst lange nach G20 strafte sich die Behörde in der Antwort auf eine unserer Kleinen Anfragen⁴⁹ selbst Lügen: **„Die Polizei hat in ihrer Lagebewertung die in Rede stehende Versammlung im Vorwege als ‚störungsfrei‘ eingestuft.“** Aus der Absicht, die Grote mit seinen „Warnungen“ vor der Abschlussdemonstration verfolgte, machte er in einer Innenausschusssitzung vor dem G20-Gipfel keinen Hehl: Man habe Anzeichen dafür, dass diese Demonstration an Unterstützung verliere und am Ende doch nicht die größte

werde.⁵⁰ Bis zum Ende des Gipfels blieb die Polizei bei der Linie des Kleinredens. Kräfte des Unterabschnitts Aufzüge hatten, wie im polizeilichen IT-System EPSWeb vermerkt, 70.000 Teilnehmende gezählt – für die Öffentlichkeit wurde diese Zahl dann auf 50.000 abgerundet.

Auch dass die Demonstration selbstbestimmt und friedlich zu Ende geführt werden konnte, war eher nicht vorgesehen. Im EPSWeb der Polizei findet sich folgender eindeutige Eintrag: Meißberg, **„13:42 Uhr, Kümo 10-3 an alle. Der Schwarze Block wird nicht [Schwärzung] vom Aufzug abgetrennt. Es wird versucht, die Trennung an einer anderen Örtlichkeit durchzuführen.“**⁵¹

Tatsächlich gab es, wie etliche Einträge im EPSWeb zum „Schwarzen Block“ zeigen, für die Polizei überhaupt keinen Vorwand für ein Eingreifen. So heißt es unter anderem um 11:17 Uhr: Der Schwarze Block schiebe sich nach vorne und würde planmäßig beim Abmarsch vorne laufen. Das stellte sich schnell als unzutreffend heraus, auch wenn ein Polizei-Tweet das noch um 14:13 behauptete. Um 11:38 wird festgestellt, der schwarze Block sei teilweise nicht schwarz. Um 11:44: Schwarzer Block beginne sich umzuziehen. Um 11:54: Der Schwarze Block habe sich noch nicht formiert, teilweise Personen der Kategorie „grün“ dazwischen. Um 12:25 ortet man den schwarzen Block mit 400 Personen zwischen 1. und 2. Lautsprecherwagen, vereinzelt würden schwarze Sachen angezogen. 12:35: Der schwarze Block geht los, keine

Vermummung. Um 13:18 werden 900 Personen gebündelt gezählt, mit Sonnenbrille und Mütze, die am Meißberg zum Stehen kommen usw.⁵²

Auf unseren Vorhalt, sie habe den Plan verfolgt, die Demonstration am 8. Juli ähnlich wie die „Welcome to Hell“-Demonstration zwei Tage vorher zu zerschlagen, antwortete die Polizei im Sonderausschuss so lahm, dass sie den Verdacht nicht zerstreuen konnte. Warum sie den Plan dann hat fallenlassen, können wir nur vermuten. Es gibt glaubwürdige Hinweise, dass die Polizeiführer, die um 13:30 Uhr Höhe Meißberg standen, erst zu diesem Zeitpunkt realisiert haben, dass sich ihre in den Akten dokumentierte Erwartung, die Demonstration werde höchstens 30.000 Teilnehmende haben, nicht erfüllt. Die Folgen eines Angriffs auf eine 76.000 Menschen starke Demonstration wären unabsehbar und eine unkalkulierbare Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden gewesen. Wir vermuten, dass die Polizei den geplanten Angriff deshalb abgeblasen hat – und weil sie keinen Vorwand hätte vorweisen können und damit auch keine haltbare Begründung für ein folgenschweres gewalttätiges Eingreifen.

Das problematische Verhältnis zur Versammlungsfreiheit, das in der G20-Protestwoche in der Innenbehörde und Polizei vorherrschte, zeigte sich auch in der Sonderausschusssitzung am 21. Juni 2018. Zum x-ten Mal griff Senator Grote den Leiter der Abschlussdemonstration

Jan van Aken an, dass er **„trotz intensiver Aufforderung [...] keine Bereitschaft“** gezeigt habe, **„sich von der Teilnahme [...] gewalttätiger Gruppen zu distanzieren oder etwas zu unternehmen, damit diese nicht teilnehmen“**. Oder der Leiter der Bereitschaftspolizei Joachim Ferk: **„Der Aufzug ist friedlich gewesen, die waren auch nicht gewalttätig prägend, trotzdem waren diese Personen da.“**⁵³ (Gemeint: Menschen aus dem Umfeld der Roten Flora, der Interventionistischen Linken, des Roten Aufbaus.) Doch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gilt **für alle**, die sich und solange sie sich „friedlich und ohne Waffen“ versammeln (Art. 8 GG). Die Abschlussdemonstration war vom Konsens des aufrufenden Bündnisses getragen, dass alle, die wollen, auch mitgehen können: Frauen mit Kinderwagen, Menschen im Rollstuhl, ... Dass sie friedlich durchgeführt wird, hatte der Versammlungsleiter zu gewährleisten, und nicht, dass nur solche Menschen mitgehen, die von der Innenbehörde beziehungsweise dem Verfassungsschutz geprüft und für grundrechtswürdig befunden werden. Mit dem immer wieder vorgetragenen Ansinnen, Gruppen auszuschließen, wurde Politik gemacht. Das hatte keinen anderen Zweck, als die Abschlussdemonstration und mit ihr den großen Protest gegen den G20-Gipfel zu kriminalisieren.

Feindbilder: Die rechtswidrige Jagd auf „Italiener“

Um 16:04 Uhr am 8. Juli 2017 – die Kundgebung der Abschlussdemonstration gegen G20 war noch im Gange – erging folgender Auftrag an die Einsatzkräfte: *„Aufgrund gesicherter Erkenntnisse, dass angereiste italienische Staatsangehörige sich für den heutigen Tag zur Begehung schwerer Straftaten im Hamburger Stadtgebiet verabredet haben, werden die eingesetzten Kräfte gebeten um [...] offensive Feststellung der Identität von Personen im Umfeld der demonstrativen Ereignisse gegen den G20 Gipfel, bei denen Hinweise vorliegen, dass es sich um Italiener handelt [...]“*⁵⁴

Von diesem Zeitpunkt an finden sich im EPSWeb zahlreiche Meldungen über die Sichtung von „Italienern“ oder anderen „Südländern“ und ihre Kontrolle. Ein betroffener italienischer Staatsbürger, der mit seiner Gruppe für etwa 24 Stunden in Gewahrsam genommen wurde, hat dagegen geklagt. Das Verwaltungsgericht hat in seinem (zurzeit noch nicht rechtskräftigen) lesenswerten Urteil festgestellt, dass alle polizeilichen Maßnahmen gegen den Kläger grob rechtswidrig waren.

Der Kläger habe zum Zeitpunkt seiner Ingewahrsamnahme friedlich und ohne Waffen an einer Versammlung teilgenommen und unter dem Schutz des durch die Verfassung gewährleisteten Versammlungsrechts gestanden. Deshalb hätte die Polizei nicht gegen ihn vorgehen dürfen. Der Staat und die Polizei müssten die Versammlungsfreiheit nicht nur ertragen, sondern aktiv Vorsorge

dafür treffen, dass die Bürgerinnen und Bürger sie optimal verwirklichen könnten. Abgesehen davon hätten zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme keine konkreten Tatsachen vorgelegen, die die Annahme rechtfertigten, dass der Kläger in allernächster Zeit eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen würde. Die Erkenntnisse seien von der Polizei *„in die Welt gesetzt“* worden: Sie beruhten ausschließlich auf Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz. Die aber seien *„typischerweise unkonkret und in ihrem sachlichen Gehalt nicht überprüfbar“* (siehe auch: *„Who watches the watchers ...“*).

Konkrete Tatsachen, die die Ingewahrsamnahme des Klägers rechtfertigt hätten, hätten nicht vorgelegen, so das Verwaltungsgericht weiter. Die von der Polizei angeführte *„schwarze Kleidung“* könne nicht als Indiz für eine unfriedliche oder sogar gewalttätige Einstellung gewertet werden und schon gar nicht als Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Straftat, die durch Ingewahrsamnahme unterbunden werden müsse. Als verdächtig und zur Rechtfertigung der Ingewahrsamnahme hatte die Polizei auch ins Feld geführt, dass einzelne Mitglieder der Gruppe die Nummer des Anwaltlichen Notdienstes auf ihrem Unterarm notiert hatten. Das lasse sich, so das Gericht, bereits mit dem auf der Hand liegenden Hinweis entkräften, dass die Ingewahrsamnahme *„einen eindrucksvollen Beleg für die Berechtigung derartiger vorsorglicher Maßnahmen darstellt“*.⁵⁵

Nach Auffassung des Gerichts hat die Polizeiführung durch den eingangs zitierten Auftrag den *„entscheidenden Impuls für das folgende rechtswidrige Handeln der nachgeordneten Beamten gesetzt“*. Ohne diesen Auftrag hätten die Beamten vor Ort keinen Anlass gehabt, gegen die italienisch sprechende Gruppe vorzugehen. *„Italienische Staatsangehörige wurden ohne tragfähige Erkenntnisse zu Anscheinstörungen erklärt“*⁵⁶, und schon ihre Kontrolle hätte einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit bedeutet. Darüber hinaus ist, so wollen wir ergänzen, die polizeiliche Kontrolle allein aufgrund der ethnischen oder der Staatsangehörigkeit diskriminierendes „Ethnic Profiling“ und unter anderem ein Verstoß gegen Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



Eskalationen – Ausgewählte Aspekte behördlichen (Fehl-)Verhaltens

Who watches the watchers? Die Rolle des Verfassungsschutzes

Immer wieder haben die Senatsvertreter_innen im Sonderausschuss mit (vermeintlichen) Erkenntnissen der Verfassungsschutzämter (Landesamt und Bundesamt für Verfassungsschutz, im Folgenden LfV und BfV) versucht, die massiven Grundrechtseingriffe durch die Allgemeinverfügung, Camp-Verbote und einzelne präventive oder repressive Maßnahmen zu rechtfertigen. Spätestens im Rahmen der (versuchten) Aufklärung des NSU-Terrors und der Rolle des Verfassungsschutzes dabei ist jedoch deutlich geworden, dass Verlautbarungen dieser Ämter mit äußerster Vorsicht zu genießen sind und Teile der Ämter offensichtlich eine eigene politische Agenda verfolgen. Die „Causa Maaßen“ hat dies jüngst bestätigt.

Schon im Vorfeld des Gipfels hatte sich der Hamburger Verfassungsschutz mit der Diffamierung und Einschüchterung linken Protests hervorgetan. Unseres Wissens erstmals wurden dabei auch vermeintlich zentrale Akteur_innen namentlich genannt und damit öffentlich an den Pranger gestellt.⁵⁷

Während des G20-Gipfels stifteten die Beiträge des Verfassungsschutzes vor allem Verwirrung: Wenn seine Quellen zum Beispiel davon berichten, dass sich Autonome im Schanzenviertel am Freitagabend „mit Eisenstangen bewaffnen“, wird das später durch die Information von Anwohner_innen relativiert, dass sie selbst Gerüststangen benutzten, um ihr Eigentum vor Übergrif-

fen zu sichern. Verfassungsschutz-Quellen wissen von mit Steinen ausgerüsteten „Personen aus Griechenland“ auf Dächern an der Schanzenstraße, schildern phantasievoll Festungslinien im Schulterblatt, erfahren von Demo-Ausrüstungslagern in der Roten Flora und Brandsatz-Bau im Internationalen Zentrum B5 – allesamt „Erkenntnisse“, die zwar zur Hysterie beitrugen, die sich im Polizeiapparat breit machte, sich später aber als falsch, zumindest als zweifelhaft oder irrelevant erwiesen.

So unklar und dürftig das im Sonderausschuss präsentierte „nachrichtendienstliche Informationsaufkommen“ des Inlandsgeheimdienstes auch war, als Legitimation für den gewünschten politischen Zweck reichte es allemal. Beispielhaft demonstrierte die stellvertretende LfV-Leiterin Anja Domres im Sonderausschuss für die Kriminalisierung des Camps am Volkspark: **„Es gibt zwar widersprüchliche Angaben darüber, wer im Camp in welchen Zelten oder Barrios geschlafen hat, welche Veranstaltungen mit wie vielen Teilnehmern stattfanden und welche Nationalitäten anwesend waren, die Mehrheit der Nutzer des Camps werden jedoch als gewaltorientiert eingeschätzt.“**⁵⁸

Die Hamburger Gerichte haben – insbesondere in den Entscheidungen im Vorfeld des Gipfels – die auf zweifelhaften Erkenntnissen des Verfassungsschutzes basierenden Einschätzungen der Ämter häufig vollkommen unkritisch übernommen. Wohltuend hebt sich eine Ent-

scheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. Juni 2018 von dieser Linie ab und macht in erhellender Weise deutlich, welcher Wert diesen „Erkenntnissen“ beizumessen ist:

„Zu Unrecht misst die Beklagte dabei den ihr vorliegenden und dem Gericht vorgelegten allgemeinen Erkenntnissen über gewalttätige Ausschreitungen [...] die Qualität von Tatsachen zu. [...] Sie sind bereits keine Erscheinung der Außenwelt, sondern sind von der Beklagten ‚in die Welt gesetzt‘. Sie geben auch keine Tatsachen wieder. Vielmehr erschöpfen sie sich in allgemeinen Bewertungen, die [...] ausschließlich auf Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz beruhen [...].“⁵⁹ In ebensolcher Klarheit führt das Verwaltungsgericht weiter aus, was es für den Rechtsstaat bedeutet, würden diese „Erkenntnisse“ grundsätzlich als Tatsachen betrachtet:

„Wollte man sie als Tatsachengrundlage für den weitreichenden Freiheitseingriff der Ingewahrsamnahme ausreichen lassen, stünde es letzten Endes zur Disposition der Polizei bzw. der Exekutive, die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden selbst zu schaffen. Sie entschiede derart ohne Bindung an gesetzliche Vorgaben über die Grenzen der Freiheit des Bürgers, indem sie sich die Maßstäbe dafür selbst zurechtlegte.“⁶⁰ Genau dieser Anspruch der Selbstermächtigung, der auch den Auftritt von Innenbehörde und Polizei im Sonderausschuss geprägt hat, ist rechtsstaatlich höchst bedenklich.

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf: Die Aufarbeitung der Polizeigewalt beim G20-Gipfel

Hinsichtlich des polizeilichen (Fehl-)Verhaltens beim Gipfel legte sich der Senat schnell auf eine Linie fest: **„Polizeigewalt hat es nicht gegeben.“**⁶¹ Dass der Vorwurf der Polizeigewalt hingegen keine Denunziation, sondern eine Erfahrung ist, zeigen zahlreiche Berichte von Betroffenen und Videoaufnahmen, die sehr häufig ein äußerst gewaltsames Vorgehen von Polizeikräften dokumentieren, das entweder anlasslos oder völlig unverhältnismäßig erscheint. Die Aufarbeitung der Polizeigewalt stößt aber auf Unwillen: Bis heute wurde nicht eine Anklage erhoben!⁶²

Ermittlungen gegen Polizeikräfte sind aus mehreren Gründen problematisch. Oftmals erstatten Betroffene von Polizeigewalt gar nicht erst Anzeige oder kooperieren nicht mit der Polizei, da sie kein Vertrauen (mehr) haben, dass die Polizei (deren Opfer sie geworden sind) unabhängig ermittelt. Dieses Misstrauen hat seinen Grund: Der Korpsgeist der Polizei führt oftmals dazu, dass sich Kolleg_innen gegenseitig decken oder Aussagen abstimmen. Jahrzehntelange Erfahrungen zeigen, dass Anzeigen gegen Polizeikräfte häufig zu Gegenanzeigen führen. Zudem ist hinreichend bekannt, dass Verfahren gegen Polizeikräfte nur in seltensten Fällen zu Verurteilungen führen. Diese Schwierigkeiten werden auch bei der Aufarbeitung von Polizeigewalt beim G20-Gipfel sichtbar. Wie sich aus den Schriftlichen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE ergeben hat, führt das für Verfahren gegen Polizeibeamte zuständige Dezernat interne

Ermittlungen⁶³ 161 Verfahren, davon 121 wegen Körperverletzung im Amt.⁶⁴ Von den 161 Verfahren sind 140 zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Diese stellte bereits 75 Verfahren ein; Anklagen oder Strafbefehle gibt es hingegen aktuell nicht und werden voraussichtlich eine Ausnahme bleiben.

Auffällig ist zudem, dass lediglich acht Verfahren durch Polizeikräfte selbst initiiert wurden, sieben davon durch die SoKo „Schwarzer Block“. Obwohl die SoKo über rund 100 Terrabyte Videomaterial verfügt, wird bei deren Sichtung offensichtlich kein besonderes Augenmerk auf Fehlverhalten ihrer Kolleg_innen gelegt.

Auch ein weiteres Hindernis der Ermittlungen gegen Polizeibedienstete wurde durch die Anfragen sichtbar: Die Strafverfolgung von Polizist_innen im Dienst scheitert oft daran, dass sie (durch die einheitliche Uniform und Maskierung) nicht zu identifizieren sind.⁶⁵ Immerhin dieses Problem dürfte für die Zukunft reduziert werden: Nachdem von verschiedenen Akteur_innen, unter anderem der LINKEN, jahrelang eine Kennzeichnungspflicht für hamburgische Polizeikräfte gefordert wurde, hat der Senat nun angekündigt, 2019 eine Kennzeichnungspflicht einzuführen.⁶⁶

Dein verummter Freund und Helfer aus dem „Black Block“: Die Aufgaben verdeckter Polizeikräfte

Polizeikräfte sind im Einsatz nicht immer als solche zu erkennen, sondern werden bei einer Reihe von Einsätzen „undercover“ eingesetzt, zum Beispiel als verdeckte Ermittler_innen, Tatbeobachter_innen, Aufklärungskräfte, (Lock-)Spitzel, Spezialkräfte oder ähnliches.

Dass zahlreiche Zivilkräfte beim G20-Gipfel im Einsatz waren, ist offensichtlich. So waren im Einsatzabschnitt Aufklärung zivile Kräfte etwa zur Observation des Camps oder in der Schanze eingesetzt. In welchem Umfang und vor allem zu welchen Zwecken aber insgesamt Polizeikräfte in Zivil im Einsatz waren, ließ sich auch im Sonderausschuss nicht aufklären. Sämtliche Fragen, die ihren Einsatz betrafen, wurden vom Senat „aus einsatztaktischen Gründen“ abgeblockt.

Diese Verweigerungshaltung zeigt sich zum Beispiel beim Einsatz sogenannter Tatbeobachter_innen bei der „Welcome to Hell“-Demonstration. Dies sind Polizeikräfte von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE), die sich in „szenetypischer“ Kleidung bei Aktionen oder Versammlungen unter die Leute mischen und Straftaten lediglich beobachten sollen, um eine anschließende Strafverfolgung (zum Beispiel durch Zeugenausagen) zu erleichtern. In der Sonderausschusssitzung, in der diese Versammlung thematisiert wurde, verschwieg die Behörde den Einsatz von Tatbeobachter_innen. Einige Tage später kam bei einem Gerichtsverfahren ans Licht, dass bei der „Welcome to Hell“-Versammlung

mindestens vier sächsische Polizeikräfte als Tatbeobachter schwarz gekleidet und verummmt im vorderen Teil der Versammlung eingesetzt waren.⁶⁷ Dass bei einer Versammlung, gegen die wegen der Verummung von Teilnehmer_innen polizeilich vorgegangen wurde, verummte Polizeikräfte eingesetzt waren, hätte der Senat dem Sonderausschuss offenbaren müssen – zumindest, wenn er es mit der Aufklärung ernst meint.

Auch nachdem der Einsatz der Tatbeobachter_innen ans Licht gekommen war, warf die Behörde weitere Nebelkerzen: So behauptete Polizeipressesprecher Timo Zill, dass in der „Welcome to Hell“-Demonstration nur eine „einstellige Zahl“ von Tatbeobachter_innen eingesetzt gewesen sei; aus taktischen Gründen habe der Einsatz von Tatbeobachter_innen eher außerhalb des Demonstrationzuges gelegen.⁶⁸ Aus den Akten ergeben sich hingegen Hinweise, dass insgesamt mehrere hundert TaBos während des Gipfels im Einsatz gewesen sein müssen. Allein für auswärtige Tatbeobachter_innen wurde vor dem Gipfel ein Bedarf an 323 Smartphones angemeldet. Angesichts dieser Dimensionen erscheint es äußerst unplausibel, dass ausgerechnet bei der „Welcome to Hell“-Demo lediglich eine einstellige Zahl TaBos in der Demo selbst eingesetzt gewesen sein soll.

Auch der Einsatz von verdeckten Ermittler_innen während des G20-Gipfels bleibt ungeklärt. Auf die Frage, ob auch ausländische verdeckte Ermittler_innen im Einsatz

gewesen seien, wurde seitens des Bundeskriminalamtes und der hamburgischen Behörden geantwortet, man habe ausländischen Staaten gesagt, dass keine verdeckten Ermittler_innen oder Vertrauensleute eingesetzt werden sollen. Ob sie dennoch im Einsatz gewesen sind, wisse man nicht.⁶⁹

Die meisten Formen des Einsatzes von Polizeikräften in Zivil sind juristisch stark umstritten und begegnen erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken.⁷⁰ Ob diesen Bedenken Rechnung getragen wurde, bleibt auch nach dem Ende des Sonderausschusses mehr als fraglich.

Legal, illegal, schießegal! Der rechtswidrige Einsatz von „Mehrzweckpistolen“

Erstmals hat die Polizei in Hamburg während des G20-Gipfels die so genannte Mehrzweckpistole 1 (MZP 1) eingesetzt. Mit der MZP 1 können 40-mm- Patronen und verschiedene Typen von Munition abgeschossen werden, tödliche und nicht zwangsläufig tödliche. Bei der Waffe handelt es sich nicht, wie der Senat auf eine Anfrage der Linksfraktion wider besseren Wissens behauptete, um eine **Pistole**, sondern um eine **Granatpistole** vom Typ HK 69 oder HK 169 aus der Waffenschmiede Heckler & Koch, die zur Kategorie der Granatwerfer zählt. Als Kriegswaffe fällt sie unter das Kriegswaffenkontrollgesetz. Warum der Senat anderes behauptet, erschließt sich schnell: Das Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) regelt in § 18 (4) nämlich **abschließend**, welche Waffen für die Polizei in Hamburg zugelassen sind: Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole. Granatpistolen nicht. Deshalb war ihr Einsatz bei G20 ein Rechtsbruch, gegen den mehrfach Klage eingereicht wurde.

Heckler & Koch wirbt damit, dass die HK 169 „in der Funktion als ‚less-lethal‘ Granatpistole ideal für alle Arten behördlicher Aufgaben geeignet“ ist.⁷¹ Weniger letale (tödliche) Waffen beinhalten, so schrieb die Bundesregierung in der Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion schon vor Jahren, „**ein nicht auszuschließendes Risiko tödlicher bzw. schwerer Verletzungen [...]. Die Anwendung von solchen Wirkmitteln ist [...] ausdrücklich Situationen**

auf höherer Eskalationsstufe vorbehalten, bei denen zum Beispiel auch ein Schusswaffengebrauch gerechtfertigt wäre.“⁷² In mindestens 67 Fällen verschossen in Hamburg eingesetzte Einheiten aus verschiedenen Bundesländern Tränengasgranaten, wahrscheinlich auch mindestens eine Lärm- oder Schockgranate. Geschossen wurde nicht nur in Notwehrsituationen, wie der Senat behauptet, sondern zumindest in einigen Situationen anlasslos. Am Abend des 7. Juli dann schoss das SEK Sachsen, das dem Gesamteinsatzleiter Dudde unterstand, 15 Gummigeschosse ab – wie es heißt, gezielt auf Dachkanten. Soweit bekannt, war das der erste Einsatz von Gummigeschossen in der BRD: Anfang der 1980er hatte sich die Innenministerkonferenz nach einigem Streit gegen die Bewaffnung mit Gummigeschossen entschieden, weil diese eine große Streubreite haben, also leicht auch Unbeteiligte getroffen werden können, und vor allem weil schwere oder gar tödliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Abschuss von Gummigeschossen bei G20 – und das auch noch ohne Rechtsgrundlage – stellt, so ist zu befürchten, einen Dambruch bei der (Para-)Militarisierung der Polizei dar. So berichten Stephanie Schmidt und Philipp Knopp vom 26. Europäischen Polizeikongress, der im Februar 2018 in Berlin stattfand: Die Plädoyers des Leiters der Spezialabteilung der Züricher Polizei „**für die Nutzung von dezidiertem Militärmaterial und vor allem von Gummigeschossen fand bei vielen Kongressteilnehmer_innen positive Beachtung [...].**“⁷³

WIR! KRIEGEN! EUCH! ALLE! Ermittlungsmethoden der SoKo „Schwarzer Block“

Der G20-Gipfel in Hamburg war nicht nur der größte Polizeieinsatz in der Geschichte der hamburgischen Polizei, auch in den anschließenden strafrechtlichen Ermittlungen gegen Gipfelgegner_innen sollten neue Maßstäbe gesetzt werden.

Schon im Vorfeld und während des Gipfels setzte die Polizei allerlei technische Maßnahmen zur Informationsgewinnung und „Gefahrenabwehr“ ein. Über den Umfang der Überwachungsmaßnahmen schweigt sich die Behörde aus, durch Schriftliche Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE konnte aber in Erfahrung gebracht werden, dass mindestens Funkzellenüberwachungen, „stille SMS“ zur Ortung von Personen, Peilsender, WLAN- und IMSI-Catcher, GPS-Catcher und Telekommunikationsüberwachung eingesetzt wurden.⁷⁴

Unmittelbar nach dem Gipfel wurde die Sonderkommission „Schwarzer Block“ ins Leben gerufen. Den Anspruch der in der Spitze etwa 180 Mitarbeiter_innen umfassenden SoKo fasst deren Chef Jan Hieber so salopp wie bezeichnend so zusammen: „Wir kriegen viele von euch. Ganz sicher!“ Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ließ die SoKo wirklich keine Möglichkeit ungenutzt.

Der erste Paukenschlag der SoKo war eine bundesweite Durchsuchung in über 25 Objekten, gefolgt von einer ersten Öffentlichkeitsfahndung. Mittlerweile fahndet die Polizei in drei bundesweiten sowie einer europaweiten Öffentlich-

keitsfahndung nach insgesamt 278 Personen. Neu sind diese Methoden nicht, der Umfang und auch die Art und Weise ihres Einsatzes setzen hingegen völlig neue Maßstäbe.

So wurden zum Beispiel die Ermittlungstätigkeiten der SoKo medial mit aufwendigen Pressekonferenzen inszeniert.⁷⁵ Dies diente nicht der Transparenz und Information über die Arbeit der Polizei, sondern die Behörde gerierte sich als eigenständiger politischer Player, der die Deutungshoheit über die Ereignisse für sich beansprucht. Neue Maßstäbe werden auch bei der Bewältigung der rund 100 Terrabyte Video- und Fotomaterial gesetzt. Um diesen Umfang – den es nach Auskunft der SoKo noch nie in der deutschen Kriminalgeschichte gegeben hat⁷⁶ – auswerten zu können, setzt die Behörde eine Gesichtserkennungssoftware⁷⁷ ein, die – trotz erheblicher Beanstandungen durch den Datenschutzbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg, der die Nutzung der Software für rechtswidrig hält⁷⁸ – zukünftig im gesamten Landeskriminalamt genutzt werden soll.

Auch die europäische Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wurde im Kontext von G20 ausgebaut. Zum einen veranlasste das BKA eine polizeiinterne Fahndung durch Terrorabteilungen in 15 europäischen Ländern⁷⁹, zum anderen führte die SoKo „Schwarzer Block“ in Kooperation mit ausländischen Polizeien Hausdurchsuchungen in mehreren europäischen Ländern durch und veranlasste europäische Haftbefehle.⁸⁰

Diese exzessive Nutzung von Ermittlungsmethoden bis an die Grenzen des Rechtsstaates und darüber hinaus verschiebt das Verhältnis zwischen Strafverfolgung und Grundrechtsschutz. So wird zum Beispiel die Öffentlichkeitsfahndung, die nach ihrer Konzeption eigentlich ultima ratio ist, durch ihren ausufernden Einsatz zur Normalität und Hemmschwellen zu ihrem Einsatz werden nachhaltig gesenkt. Die Gesichtserkennungssoftware in Kombination mit gigantischen Mengen an Bildmaterial ermöglicht die nahezu vollständige Rekonstruktion von Tagesabläufen⁸¹ und damit eine staatliche Totalüberwachung. Eine Strafverfolgung auf Kosten der Grundrechte wird somit zur Gefahr für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Die SoKo „Schwarzer Block“ wurde mittlerweile aufgelöst und in die Alltagsorganisation überführt und setzt nun ihre Arbeit als Ermittlungsgruppe der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes fort. Ihre Ermittlungsmethoden werden damit in der alltäglichen Arbeit der Polizei verstetigt.



Quellenverzeichnis

1 Vgl. Drs. 21/9805 (Einsetzungsbeschluss); Drs. 21/14350 (Abschlussbericht); Drs. 21/14466 (Beschluss der
Bürgerschaft „Konsequenzen aus der Aufarbeitung ...“)
2 „Eskalation – Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017“; <https://g20.protestinstitut.eu>
3 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 8. Februar 2018, Nr. 21/6
4 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 5. April 2018, Nr. 21/7
5 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 21. Juni 2018, Nr. 21/11
6 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 4. Juli 2018, Nr. 21/13
7 <https://www.mopo.de/hamburg/g20/innensenator-grote--spd--g20-gipfel-wird--festival-der-demokratie--26898306>
8 Ebd.
9 Vgl. Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 19 E 6258/17
10 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 8. Februar 2018, S.31, Nr. 21/6
11 Ebd., S.26, Nr. 21/6
12 Ebd., S.27, Nr. 21/6
13 Ebd., S.52, Nr. 21/6
14 Ebd., S.74f, Nr. 21/6
15 Ebd., S.54, Nr. 21/6
16 Ebd., S.77, Nr. 21/6
16 Ebd., S.77, Nr. 21/6
17 1 BvR 1387/17
18 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 8. Februar 2018, S.81f, Nr. 21/6
19 Vgl. Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 1. Juli 2017, 75 G 3/17
20 Also die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Innenbehörde
21 Vgl. Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 1. Juli 2017, 75 G 3/17 S. 6
22 Ebd. S.17
23 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 8. Februar 2018, S.81, Nr. 21/6
24 <https://www.youtube.com/watch?v=Di278LPGFXI> (ab 1:55)
25 Vgl. 4 Bs 148/17
26 Aus dem Aufruf „Hedonistisches Massencornern gegen G20!“
<https://www.g20hamburg.org/de/content/hamburg-hedonistisches-massencornern-gegen-g20>

27 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 5. April 2018, S.42, Nr. 21/7
28 Ebd.
29 Ebd., S.25, Nr. 21/7
30 Der frühere Einsatzleiter Karl-Peter Born im Innenausschuss Nr. 20/25 vom 6. Januar 2014, S.10
31 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 5. April 2018, S.91, Nr. 21/7
32 Vgl. z.B. LG Dortmund, Urteil vom 12.3.2010, 45 Ns 140/09
33 Trotz der Erwartung einer Konfrontation an dieser Stelle erließ die Behörde auch hinsichtlich der Streckenführung keine
Auflagen.
34 „Und wir hatten [...] die Hinweise, spätestens in der Reeperbahn wird es deutlich stark zunehmen und danach will man
gucken, was geht. Das heißt, wir hatten gar nicht viele taktische Varianten. Weil, wenn Sie die Helgoländer Allee
nehmen mit rechts und links Grünanlagen, ist für uns sehr schlecht. Von daher schien [...] die Flutschutzmauer sehr wohl
ein geeigneter Ort.“ Hartmut Dudde, Innenausschuss Nr. 21/20, S. 106 f
35 vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 5. April 2018, S.74, Nr. 21/7
36 Ebd.
37 vgl. Anhang zum Protokoll des Innenausschusses vom 19. Juli 2017, Nr. 21/20
38 O-Ton SoKo-Leiter Jan Hieber bei der Pressekonferenz zur bundesweiten Razzia am 5. Dezember 2017
39 So ließ er sich in einem Interview mit dem „Spiegel“ mit den Worten zitieren: „Sie kamen mutmaßlich aus einer
Gruppe, die wir am Rondenbarg gestoppt hatten.“ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/g20-gipfel-in-hamburg-polizeipraesident-entlastet-rote-flora-a-1182394.html> (zuletzt abgerufen am 1. August 2018)
40 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 17. Mai 2018, S.29, Nr. 21/8
41 Ebd., S. 13
42 Ebd., S. 30
43 Ebd., S. 16
44 Tagespiegel vom 2. Juli 2017: <https://www.tagesspiegel.de/politik/g-20-gipfel-in-hamburg-scholz-garantiert-buergern-und-gaesten-sicherheit/20006484.html>
45 Vgl. Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/10490
46 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 31. Mai 2018, Nr. 21/9
47 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 9. November 2017, S. 51, Nr. 21/3
48 Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 14. Juni 2018, S. 34, Nr. 21/10

49 Vgl. Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/11458
50 Vgl. Wortprotokoll Innenausschuss am 29.6.2017, S. 4, Nr. 21/19
51 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 21. Juni 2018, S.10, Nr. 21/11
52 Ebd., S.9, Nr. 21/11
53 Ebd., S. 10 bzw. 12, Nr. 21/11
54 zitiert nach: Urteil des Verwaltungsgericht Hamburg vom 5. Juni 2018 - 17 K 1823/18
55 ebd., S.18
56 ebd., S.17
57 Der Verfassungsschutz informiert: G20: Linksextremistische Versammlungen, Gruppierungen und Akteure;
1. Juli 2017; <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/linksextremismus/9069046/g20-linksextremistische-versammlungen-gruppierungen-akteure/>
58 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 8. Februar 2018, S. 46, Nr. 21/6
59 Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 5. Juni 2018 – 17 K 1823/18
60 Ebd.; vgl. auch Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 4. Juni 2009 – 4 Bf 213/07
61 Olaf Scholz am 14. Juli 2017 gegenüber dem NDR: [https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-07/olaf-scholz-g20-](https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-07/olaf-scholz-g20-demonstranten-polizei-verfahren-hamburg)
62 [demonstranten-polizei-verfahren-hamburg](https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-07/olaf-scholz-g20-demonstranten-polizei-verfahren-hamburg)
Stand: 21. August 2018 (Drs. 21/14049)
63 Vgl. auch Anfragen der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/6440 und Drs. 21/10015
64 Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/13939 – Stand 10. August 2018, siehe auch Drs. 21/12897,
Drs. 21/11196, Drs. 21/11642, Drs. 21/12193
65 Aus der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/12342 ergab sich, dass elf Verfahren eingestellt werden
mussten, weil die Tatverdächtigen nicht zu identifizieren waren.
66 Vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht, Drs. 21/12342; Wortprotokoll der
Expert_innen-Anhörung im Innenausschuss am 15. Juni 2018, Nr. 21/29
67 <http://www.taz.de/!5503378/>
68 <https://www.abendblatt.de/hamburg/article214481855/Provokation-durch-Polizisten-bei-G20-Geradezu-absurd.html>
69 Vgl. Wortprotokoll des Sonderausschusses vom 24. Januar 2018, S.8, Nr. 21/5
70 Vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Einsatz verdeckter Polizeikräfte:
<https://www.bundestag.de/blob/560902/637a2ce83177d72f6122bf5132fa7998/wd-3-181-18-pdf-data.pdf>

71 <https://www.heckler-koch.com/de/produkte/militaer/40-mm-systeme/hk169/hk169/produktbeschreibung.html>
72 Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 16/9398
73 Cilip 116, Juli 2018, S.35
74 Schriftliche Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE, vgl. Drs. 21/1692, 21/10111, 21/10098, 21/9862
75 Auch in Sachen Pressearbeit setzte die Polizei neue Maßstäbe: Neben einen 300-köpfigen Twitterteam wurden
Pressekonferenzen moderner gestaltet und mit Videos unterlegt.
76 Neben den eigenen Aufzeichnungen der Polizei hat die SoKo auch Zugriff auf die Videoaufnahmen des ÖPNV und
speichert im Internet veröffentlichte Videos und Fotos. Unmittelbar nach dem Gipfel hat sie zudem ein Hinweisportal
online gestellt, auf dem private Bildaufnahmen hochgeladen werden konnten. Auch Pressevertreter_innen wurden
aufgefordert, ihr Bildmaterial – auch ungesendetes – zur Verfügung zu stellen.
77 Schriftliche Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/13939 und 21/10573
78 Der Bericht des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist hier zu finden:
https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Pruefbericht_Gesichtserkennungssoftware.pdf
79 Schriftliche Kleine Anfrage von Christiane Schneider, Drs.21/13179 und Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE
im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 19/1652
80 Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 21/13507
81 Eindringlich von Jan Hieber (Leiter der SoKo) im Sonderausschuss bewiesen, vgl. Wortprotokoll des
Sonderausschusses vom 28. Juni 2018, ab S.4, Nr. 21/12

www.linksfraktion-hamburg.de

DIE LINKE.
Fraktion in der
Hamburgischen Bürgerschaft